

Satzung

des Vereins für Leibesübungen
Jheringsfehn e.V. von 1967

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
» **Verein für Leibesübungen (V.f.L.) Jheringsfehn e. V. von 1967** «

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 110319 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26802 Moormerland-Jheringsfehn Der Verein wurde in der Gründungsversammlung am1967 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine / Verbände mitzuteilen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Fußball-, Völkerball-, Volleyball-, Tischtennis-, Gymnastik-, Kinderturnen und anderen Sportarten.
 - 2.2. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen jeder Art
 - 2.3. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter /innen
 - 2.4. die Errichtung von Sportanlagen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf:
 - 6.1. Kostenersatz in nachgewiesener Höhe
 - 6.2. Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EStG.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, welcher der Aufnahmeentscheidung folgt. Die Aufnahme und der Beginn der Mitgliedschaft sind dem neuen Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds,
 - 1.2. durch freiwilligen Austritt,
 - 1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - 1.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens 2 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntzumachen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen einmaligen Aufnahmebeitrag.
2. Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Für den Eintrittsmonat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der das Einziehungsverfahren näher geregelt werden kann.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Die Ausübung des Stimmrechts ist persönlich und kann keinem anderen Mitglied übertragen werden.
2. Alle Mitglieder sind mit dem vollendeten 18. Lebensjahr in den geschäftsführenden Vorstand wählbar.
3. Mitglieder sind mit dem vollendeten 16. Lebensjahr berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, soweit wie möglich durch eigene Mitwirkung den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und ist gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen vom Vorstand festzulegende Kostenbeiträge, die Vereinsanlagen zu benutzen. Der Vorstand entscheidet dabei im Einzelfall.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Sportausschüsse
4. Der Jugendausschuss
5. Die Mitgliederversammlung
6. Das Ehrengericht

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem/der 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem/der 2. Vorsitzenden
 - 1.3. dem Jugendleiter
 - 1.4. dem Sportwart
 - 1.5. dem Organisationsleiter
 - 1.6. der/die 1. Beisitzer/-in
 - 1.7. der/die 2. Beisitzer/-in
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
3. Der Vorstand (außer Jugendleiter) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt.

In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden der/die 1. Vorsitzende, der Organisationsleiter/-in und der/die 2. Beisitzer/-in neu gewählt.

In Kalenderjahren mit einer ungeraden Jahreszahl werden der/die 2. Vorsitzende, der/die Sportwart/-in und der/die 1. Beisitzer/-in neu gewählt.

4. Der/die Jugendleiter/-in wird von der Jugendversammlung in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Seine Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand oder auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern, einer Frauenbeauftragten, dem/der Vorsitzenden des Festausschusses sowie den Jugendsprechern zusammen.
2. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden jährlich von den einzelnen Fachsparten gewählt.

§10 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Turn-, Spiel- und Sportabteilungen, denen jeweils ein Abteilungsleiter (Obmann) vorsteht. Sie werden durch fachliche Jugend- und Übungsleiter unterstützt. Zur Vorbereitung und zur Durchführung sportlicher

Veranstaltungen werden aus dem Kreise der Mitglieder Turn und Sportausschüsse gewählt. Den Vorsitz führt der jeweilige Abteilungsleiter, der dem Vorstand Bericht zu erstatten hat. Kommt ein Sportausschuss nicht zu einem einstimmigen Beschluss, so regelt der Vorstand entweder von sich aus die Angelegenheiten oder beruft eine Mitgliederversammlung ein. Überfachliche sportliche Veranstaltungen sowie jegliche wirtschaftliche Tätigkeiten sind von vornherein Angelegenheiten des erweiterten Vorstandes.

2. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt jeweils für ein Jahr.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Ausschussmitgliedern regelt der Vorstand die Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§11 Jugendleiter und Jugendgremien des Vereins

1. Aufgaben des Jugendleiters:

Der Jugendleiter ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Insbesondere durch:

1. Die Abstimmung der gesamten Jugendarbeit im Verein
2. Die überfachliche Jugendarbeit
3. Die Vertretung der Jugend im Vorstand

Die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend, des Gemeindejugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

2. Jugendausschuss:

Dem Jugendausschuss gehören an:

1. Der/ Jugendleiter/-in (als Vorsitzender)
2. Die Jugendsprecher
3. Die Jugendwarte der einzelnen Abteilungen
4. Alle Übungsleiter und Betreuer Vorstände und Vereinsmitglieder, die in übergeordneten Jugendorganisationen der Sportbünde und Fachverbände tätig sind, gehören dem Jugendausschuss als beratende Mitglieder an.

Der Jugendausschuss, der mindestens halbjährlich auf Einladung des Vereinsjugendleiters unter Angabe der Tagesordnung zusammentritt, soll den Jugendleiter in seiner Arbeit unterstützen. Er soll Jugendveranstaltungen des Vereins aufeinander abstimmen, gemeinsame Veranstaltungen planen und durchführen. Erarbeitete Programme sind dem geschäftsführenden Vorstand zwecks Genehmigung vorzulegen. Der Vereinsjugendleiter und die Jugendsprecher nehmen als Delegierte des Vereins am Kreisjugendtag teil.

3. Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Jugendlichen des Vereins im Alter von 12 - 18 Jahren zusammen. Die Leitung der Jugendversammlung hat der Jugendleiter. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Jugendabteilungen muss eine Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Der Vorstand, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Abteilungsleiter und alle in der Jugendarbeit tätigen Betreuer können ohne Stimmrecht an der Jugendversammlung teilnehmen.

Der Jugendleiter lädt durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen ein. Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Jugendversammlung beim Jugendleiter einzureichen. Die Jugendversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattfinden. Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter für zwei Jahre und zwei Jugendsprecher für ein Jahr. Der Jugendleiter muss von der Mitgliederversammlung

bestätigt werden. Wird die Bestätigung abgelehnt, so muss eine weitere Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen erneut einen Jugendleiter wählen, der dann vom Vorstand eingesetzt wird. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendabteilung bekanntzugeben. Eine Wiederwahl des Vereinsjugendleiters ist unbegrenzt möglich. Die Jugendsprecher scheidern mit 18 Jahren nach Ablauf ihrer Wahlzeit aus dem Jugendausschuss und erweitertem Vorstand aus.

§12 Mitgliederversammlung

1. Im Jahr muss mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
3. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme ist jedes anwesende Mitglied, sofern sie oder er das 16. Lebensjahr vollendet hat.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
6. Die Art der Abstimmung der Mitgliederversammlungen bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Hat während der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiter gewechselt, unterschreibt nur der letzte Versammlungsleiter. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der Erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.
8. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein.
9. Die Mitgliederversammlung hat neben den Vorstandswahlen gem. §8 dieser Satzung folgende Aufgaben:
 - 9.1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - 9.2. Entlastung des Vorstandes
 - 9.3. Bestätigung des Jugendleiters in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl
 - 9.4. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - 9.5. Wahl eines Festausschusses mit 5 Mitgliedern
 - 9.6. Wahl des Ehrengerichtes gem. §15 in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl
 - 9.7. Wahl einer Frauenbeauftragten
 - 9.8. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages
 - 9.9. Bekanntgabe und Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag stellen.

§14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§15 Ehrengericht

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder schädigt er das Ansehen des Vereins, so kann der Vorstand das Ehrengericht anrufen.
2. Das Ehrengericht setzt sich aus dem Vorsitzenden des Vereins und vier Vereinsmitgliedern als Beisitzer zusammen.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichts und zwei Stellvertreter werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Das Ehrengericht kann eine Verwarnung, ein befristetes Spielverbot aussprechen oder auf Ausschluss erkennen.
5. Hat das Ehrengericht auf Ausschluss erkannt, so steht dem Betroffenen das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts einzulegen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. In anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moormerland Ortsteil Jheringsfehn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.